



**PERNEGG<sup>AN</sup> DER MUR**

## Förderungsrichtlinien

### **Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen**

GR. Beschluss vom 17. Dezember 2010

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse.
- (2) Die Förderung wird auch rückwirkend – maximal ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage gewährt.
- (3) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die PV-Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht.
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördlichen Bewilligungen für die Anlage durch den Förderungswerber vorliegen,
- (3) die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahnten Sonnenenergie entspricht,
- (4) der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp ergibt,
- (5) die PV-Anlage zumindest eine Leistung von 3 kWp aufweist,
- (6) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden, und im übrigen die
- (7) Förderungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Amtes der Steierm. Landesregierung gegeben sind.
- (8) sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen.



## PERNEGG<sup>AN</sup><sub>DER</sub>MUR

- b) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
- c) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

### § 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Eigentümer von Gebäuden mit weniger als drei Wohnungen
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) Wohnbauträger
- e) Pächter(in), Hauptmieter(in)
- f) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.
- g) Anbieter von Contractingmodellen
- h) Betreiber(in) eine Pflegeheimes

### § 4 Anträge

(1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Bestätigung über die installierte Leistung (kWp)

Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahmebestätigung der Anlage von einem befugten Unternehmer,  
Berechtigung als Förderungswerber.

### § 5 Höhe des Förderungszuschusses

Der Einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt:

- a) für Wohnobjekte mit max. 3 Wohneinheiten € 30 pro kWp, max. 5 kWp , d.s. € 150,--.
- b) für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten und öffentliche Objekte € 30 pro kWp, max. 8 kWp , d.s. € 240,--.
- c) für Gewerbeobjekte € 30 pro kWp, max. 8 kWp , d.s. € 240,--.

### § 6 Berechnung, Zusicherung und Erledigung

(1) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte kWp-Wert herangezogen.

(2) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht



## PERNEGG<sup>AN</sup> DER MUR

unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

### **§ 7 Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

### **§ 8 Befristung**

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **§ 9 Rechtskraft**

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2011 in Rechtskraft.